

3.2 Folgende der eingetragenen Kinder halten sich nicht ständig in meinem Haushalt auf:

Vorname des Kindes:	Das Kind hält sich außerdem auf bei / in:	Grund und Dauer der Abwesenheit:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3.3 Sonstige zum Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin gehörende Personen:

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Geburtsdatum und Geschlecht				W = weiblich M = männlich	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin bzw. zum Ehegatten/Partner/zur Partnerin (z. B. eigenes Kind, Kind des Ehegatten [Stiefkind], Pflegekind, Enkelkind, Vater, Mutter)	Staats- angehörig- keit	Familien- stand, vgl. 1
	Tag	Monat	Jahr					

4 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wurden beantragt von:

Name	Vorname	bei Stelle
_____	_____	_____
unter Kunden-Nr.:	unter Bedarfsgem.-Nr.:	unter Aktenzeichen:
_____	_____	_____

4.1 Haben Sie und die unter **2** und **3.1** eingetragenen Personen nach der Beantragung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Einkommen erzielt, das Sie in Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II noch nicht angegeben hatten? ja nein

Wenn ja:
 wer hat das Einkommen erzielt? _____
 welche Art von Einkommen wurde erzielt? _____

4.2 Sind Ihnen und den unter **2** und **3.1** eingetragenen Personen nach der Beantragung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen entstanden, die Sie in Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II noch nicht angegeben hatten? ja nein

Wenn ja:
 wem sind solche Aufwendungen entstanden? _____
 welche Aufwendungen sind entstanden? _____

4.3 Haben Sie und die unter **2** und **3.1** eingetragenen Personen nach der Beantragung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Antrag auf Leistungen anderer Träger gestellt? ja nein

Wenn ja, Art der Leistung: _____
 von wem beantragt? _____
 bei welcher Stelle? _____
 Antragstellung am: _____ Kunden-Nr./Aktenzeichen _____

5 Haben Sie und die unter **2** und **3.1** eingetragenen Personen nach der Beantragung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einen der nachstehend genannten Vermögensgegenstände erlangt?

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, ja nein
- Wertpapiere, Aktien oder Aktienfonds, ja nein
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge, ja nein
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnungen oder sonstige Immobilien, ja nein
- sonstiges Vermögen wie z. B. Edelmetalle, Antiquitäten oder Gemälde. ja nein

Wenn ja:
 Wer hat das Vermögen erlangt?

Beträgt der Wert Ihres eigenen Vermögens bzw. des Vermögens der unter **2** und **3.1** eingetragenen Personen jeweils mehr als 4.850 Euro pro Einzelperson? ja nein

ERKLÄRUNG

Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werde ich der Familienkasse unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt über Kinderzuschlag habe ich bereits erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ort	Datum	Ich bin damit einverstanden, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin der Kinderzuschlag gezahlt wird
-----	-------	---

.....
 Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin Eigenhändige Unterschrift des Ehegatten/Partners / der Partnerin

ZUSATZERKLÄRUNG

derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beantragt hat:

Ich bin damit einverstanden, dass die gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gemachten Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Entscheidung über den Antrag auf Kinderzuschlag verwendet werden.

.....
 Eigenhändige Unterschrift derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beantragt hat

Nur von der Familienkasse auszufüllen					
Antrag angenommen:	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung bei den Fragen	Statistik		Vorgang in coLei KG	
			Datum / NZ		Datum / NZ
	Fragen	Antrag - erfasst:		Zu 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	
		Antrag - erledigt:		Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	
				Zu 3: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	
..... (Datum / Namenszeichen des Antragsnehmers) (Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)			Stammdaten erfasst:	

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich mit Druckbuchstaben aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Alle Angaben sind vor unbefugter Offenbarung geschützt. Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie außer im Merkblatt über Kinderzuschlag auch im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

- Zu **1** Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dieses wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Dauernd getrennt lebend sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, wenn sie die Absicht haben, die Trennung ständig aufrecht zu erhalten, nicht aber, wenn die Trennung (z. B. aus beruflichen Gründen) nur vorübergehend besteht.
- Zu **3.1 und 3.2** Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nur für zum Haushalt gehörende unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder. Für ältere oder verheiratete Kinder steht selbst dann kein Kinderzuschlag zu, wenn diese in Ihrem Haushalt leben und für sie Kindergeld gezahlt wird. Tragen Sie deshalb bitte hier nur solche zu Ihrem Haushalt gehörende unverheiratete Kinder ein, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn sich ein unter 25 Jahre altes unverheiratetes Kind nicht ständig in Ihrem Haushalt aufhält, geben Sie bitte den Grund hierfür an und wie lange die auswärtige Unterbringung voraussichtlich dauern wird. Gehören zu Ihrem Haushalt mehr als vier unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **3.3** Gehören zu Ihrem Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 25 Jahre alten unverheirateten Kindern noch weitere Personen (insbesondere über 25 Jahre alte oder verheiratete Kinder oder Ihre Eltern), müssen Sie diese hier eintragen. Die Angaben werden benötigt, um bei der Ermittlung der so genannten Mindesteinkommensgrenze (siehe hierzu Nr. 1.2 des Merkblattes über Kinderzuschlag) die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung errechnen zu können. Gehören zum Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 25 Jahre alten unverheirateten Kindern mehr als vier weitere Familienangehörige, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **4.1** Anzugeben sind hier alle Arten von Einkommen, die nach der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II zugeflossen sind. Hierzu gehören beispielsweise alle Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft, Steuerrückerstattungen, Abfindungen oder die Eigenheimzulage oder Leistungen anderer Stellen, wie z. B. solche der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Zu **4.2** Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören neben Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung insbesondere auch so genannte Werbungskosten im Zusammenhang mit Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene oder bestimmte freiwillige Versicherungen (wie z. B. die Gebäudebrandversicherung oder die Kfz-Haftpflichtversicherung).
- Zu **4.3** Zu den Leistungen anderer Stellen gehören insbesondere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) und solche der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.